

# Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilage: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kanfer, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin, SO. 16, Am Mühlischen Park 2. Telefon: Mochpflanz 147 19, 147 20.

Inserate: Die sechsgealtene Nonparelletze ober deren Raum 1,50 Mark, Arbeitervermittlung 75 Pfennig. Verbandsanzeigen 50 Pfennig pro Zeile.

## Unternehmerverbände als Träger der Unfallversicherung.

In der sozialpolitischen Gesetzgebung spielt die Unfallversicherung eine erhebliche Rolle. Wenn von der Gesetzgebung zur Fürsorge für die Arbeiter die Rede ist, wird die Unfallversicherung in gleicher Linie mit der Kranken- und der Invaliditätsversicherung genannt. Wie diese Gesetze die Fürsorge für den Kranken bzw. den invaliden Arbeiter regeln, so die Unfallversicherung die Fürsorge für den durch einen Unfall zu Schaden gekommenen Arbeiter. Die Arbeiterversicherungsorgane sind ja auch in der Reichsversicherungsordnung vereinigt. Dabei wird gern übersehen, daß der Grundgedanke der Unfallversicherungsorgane sich wesentlich von dem der anderen Versicherungsorgane unterscheidet. Während in den anderen Gesetzen die Fürsorge für den bedürftigen Arbeiter der Zweck der Gesetzgebung ist, dient die Unfallversicherung dem Schutz der Unternehmer. Die Unfallversicherung ist eine Gegenleistungsversicherung der Unternehmer zur gemeinsamen Tragung der Lasten, die ihnen aus den in ihren Betrieben vorkommenden Unfällen erwachsen.

Dementsprechend sind die Arbeiter von der Verwaltung der Berufsgenossenschaften ausgeschlossen. Die Unternehmer sind in den Körperschaften, die als die Träger der Unfallversicherung in Betracht kommen, allein bestimmend. Alle Maßnahmen der Berufsgenossenschaften, insbesondere auch die zur Verhütung von Unfällen, sind deshalb auch allein von dem Streben diktiert, den Unternehmern die Lasten soweit als möglich zu erleichtern.

Wir haben auf diese Tatsache schon sehr oft hingewiesen und die Forderung erhoben, die Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung paritätisch aus Unternehmern und Arbeitern zusammenzusetzen. Es widerspricht dem Geiste der Reichsverfassung, welche die Gleichberechtigung der Unternehmer und der Arbeiter an verschiedenen Stellen unterstreicht, daß die Arbeiter lediglich Objekte einer Gesetzgebung sind, die angeblich den Schutz der Arbeiter vor Betriebsgefahren zum Gegenstand hat. Leider hat unsere Forderung bei den berufenen Vertretern der Arbeiterschaft nicht den gewünschten Widerhall gefunden. Wir haben es auf das tiefste bedauert, daß der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes auf seiner Düsseldorfener Tagung diesen Gegenstand völlig übersehen hat. Als der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung, Dr. Syrup, einen Vortrag über die Förderung des Arbeiterschutzes hielt, da war die Gelegenheit gegeben, die Forderungen der Arbeiter zur Reform der Unfallversicherung anzumelden. Da hätte in erster Linie die Forderung nach paritätischer Zusammensetzung der Berufsgenossenschaften erhoben werden müssen. Das ist leider nicht geschehen. In der angenommenen Entschließung wird lediglich die Aufmerksamkeit der Arbeiter auf das „Reichsarbeitsblatt“ und dessen Sonderausgabe „Arbeiterschutz“ gelenkt. Dagegen soll an sich nichts gesagt sein, aber damit, daß dies zum einzigen Gegenstand der Entschließung des Bundesauschusses gemacht wurde, hat man der praktischen Förderung des Arbeiterschutzes keinen guten Dienst erwiesen.

Während der Ansturm gegen die Selbstherrlichkeit der Unternehmer unseres Erachtens noch viel zu wünschen übrigläßt, ist das Unternehmertum selbst schon auf die Abwehr bedacht. Auf Ansuchen der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände hat der Ehren doktor Meesmann in Mainz für die Zeitschrift der Vereinigung, den „Arbeitgeber“, einen Artikel geschrieben, in welchem den Unternehmern dringend ans Herz gelegt wird, sich in ihren Vorwürfen gegen die Berufsgenossenschaften zu maßigen. Nicht nur einzelne Unternehmer, auch viele Arbeitgeberverbände richten heftige Vorwürfe gegen die Berufsgenossenschaften, weil sie Beiträge von den Mitgliedern verlangen, die diesen zu hoch dünken, und die Klagen über die sozialen Lasten sind in Unternehmertreuen an der Tagesordnung. Die Stellen im Unternehmertum, die so gegen die Berufsgenossenschaften wettern, kennen natürlich die gesetzlichen Bestimmungen, die für deren Tätigkeit maßgebend sind, nicht, und sie wissen nicht, daß sie mit ihren Angriffen gegen die Berufsgenossenschaften gegen einen Stützpunkt der Unternehmerrherrschaft antreten, dem die Arbeitgeberverbände viel verdanken.

Es ist sehr lehrreich, auch für die Arbeiter, wenn in dem offiziellen Organ der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände ausgeführt wird:

„Wenn man berücksichtigt, welche Bedeutung die Berufsgenossenschaften, in denen durch gesetzlichen Zwang alle Unternehmer gleichartiger Betriebe vereinigt sind, für den Aufbau unserer wirtschaftlichen Arbeitgeberorganisationen ausgeübt haben, so wird man verstehen, welches Gewicht jene Kreise einer Beseitigung der Berufsgenossenschaften beilegen. Viele, namentlich der jüngeren Generation angehörnde Vertreter der Wirtschaft, wissen es nicht mehr, wie dieser neutrale Boden der Unfallversicherung die Organisationsbasis unserer wirtschaftlichen und Arbeitgeberverbände gebildet hat.“

Daß den Versicherten eine Vertretung in den Organen für die Entscheidungsjeststellung eingeräumt ist, wird schon

als eine Beschränkung der Selbstherrlichkeit empfunden, doch hat sich dadurch und durch die Aufsichtsbefugnisse der Reichsbehörden „an dem Grundcharakter der Berufsgenossenschaften als Unternehmerorganisationen noch nichts geändert“. Aber Unternehmer und Unternehmerorganisationen müssen vorsichtig mit ihrer Kritik sein, um nicht die Sache derer zu fördern, die diesen Charakter beseitigen wollen.

Mit dankenswerter Offenheit gibt Meesmann zu, daß die Unfallverhütung von den Berufsgenossenschaften nicht um der Sache selbst wegen betrieben wird. Wäre der Schutz der Arbeiter die treibende Kraft, dann müßte es doch begrüßt werden, daß das Reichsarbeitsministerium in dem Referentenentwurf eines Arbeiterschutzes den Arbeitsaufsichtsamtern diskretionäre Befugnisse in bezug auf den Schutz der Maschinen und Betriebsrichtungen zuweisen will. Davon wollen aber die Berufsgenossenschaften nichts wissen, es sei ein Vorzug der jetzigen Rechtslage, daß die Unternehmer die Unfallverhütung ausüben. Durch die enge Zusammenarbeit der Berufsgenossenschaften mit den Gewerbeaufsichtsbeamten, anderen zuständigen Behörden und den Versicherten in der „Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung“ kämen die allgemeinen Erfahrungen dieser Stellen zur Geltung. Meesmann legt hier bewußt oder unbewußt der „Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung“ eine Bedeutung bei, die sie tatsächlich nicht besitzt. Ihre Aufgabe ist es lediglich, das Zustandekommen eines Gesetzes zu verhindern, welches die Maschinenlieferer zwingt, mit den Maschinen die notwendigen Schutzeinrichtungen zu liefern. Der Lobredner der Berufsgenossenschaften erblickt in dem Versuch, ein solches Gesetz zu erlassen, einen „Angriff gegen die wichtigste Grundlage der Bismarckschen Unfallversicherung, dem entgegenzutreten die Unternehmer alle Veranlassung haben“. Er schließt diese Betrachtungen mit der Feststellung: „Die Berufsgenossenschaften stellen sich demnach dar als ein Fort und Bollwerk des Unternehmertums gegen die sozialistische Einstellung unserer heutigen Gesetzgeber.“

Im zweiten Teil seines Aufsatzes erklärt Meesmann die Einrichtungen der Berufsgenossenschaften, insbesondere die Berechnung der Beiträge und die Art ihrer Erhebung. In der Tat ist ja auch die Unkenntnis dieser Dinge die Hauptursache für die Vorwürfe, welche die Unternehmer gegen die Berufsgenossenschaften erheben. Vorher stellt er aber fest, daß diese Vorwürfe auch sachlich nicht begründet sind. Es ist richtig, daß die Beiträge der Berufsgenossenschaft höher sind als im Jahre 1913. Beim einzelnen Betrieb kommt es aber auf das Verhältnis des Beitrages zur Lohnsumme an, „denn die Lasten zur Sozialversicherung sind ja strenggenommen ein Teil des Lohnes“. Diese Feststellung besagt nichts Neues, interessant ist es nur, ihr im Organ der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände zu begegnen, und zwar gelegentlich der Verteidigung der Alleinherrschaft der Unternehmer in der Berufsgenossenschaft. Diese Alleinherrschaft wird nämlich hauptsächlich damit begründet, daß der Unternehmer den Beitrag allein zahlt. Wenn schon die Unternehmer zugeben, daß der Beitrag zur Berufsgenossenschaft ein Teil des Lohnes ist, dann kann dieses Argument zur Begründung der Alleinherrschaft der Unternehmer in der Berufsgenossenschaft nicht mehr ins Feld geführt werden.

Aber die Höhe der Beiträge selbst, die im Jahre 1926 eine starke Steigerung erfahren haben. Sie betragen durchschnittlich etwa 1 Prozent der in diesem Jahre ausgezahlten Löhne. „Das ist in vielen Fällen nicht viel mehr, in manchen Fällen sogar weniger als in früheren Jahren.“ Als Beispiel wird die Süddeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft genannt, die für 1925 für 1000 Mk. Lohn 10,18 Mk. Beitrag erhebt. Für 1924 hat sie 10,81 Mk. erhoben. Dagegen vor dem Kriege, im Jahre 1913 12,35 Mk. und in den Jahren vorher mehrmals 15 und 16 Mk. Daraus kann man ermessen, welchen Wert das Sammeln der Unternehmer über die Höhe der Beiträge zur Unfallversicherung hat.

Aber diese letztere Frage sei hier nur brüßlich berührt. Wichtig ist besonders der Eifer, mit dem die Unternehmer ihre Alleinherrschaft in den Berufsgenossenschaften verteidigen. Die Gründe, die sie für diese Alleinherrschaft anführen, sprechen gerade gegen sie. Richtig ist, daß nach ihrer Entstehungsgeschichte die Unfallversicherung eine Einrichtung ist zum Schutze der Unternehmer gegen die Folgen der in ihren Betrieben vorkommenden Unfälle. Aber ist es notwendig, daß der Charakter der Unfallversicherung als eines Unternehmerschutzes erhalten bleibt? Der soziale Charakter der Unfallversicherung muß im Gesetz kräftiger unterstrichen werden, aus dem Unternehmerschutzgesetz muß ein wirkliches Arbeiterschutzgesetz werden. Wir gehen nicht so weit, zu fordern, daß als Träger der Unfallversicherung Organe geschaffen werden, in denen die Arbeiter allein bestimmen. Aber die Forderung, daß die Arbeiter gleichberechtigt mit den Unternehmern an der Verwaltung der Berufsgenossenschaften beteiligt werden, ist so bescheiden, daß ihr mit Vernunftgründen nicht widersprochen werden kann.

## Verdrängung Unorganisierter aus dem Betriebe.

Von Heinz Potthoff (München).

Das hanseatische Oberlandesgericht hat durch Entscheidung vom 1. Juni 1926 (Altenzeihen Bf. VI 172/26/22/V) die Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12. März 1926 zurückgewiesen, durch das einige Mitglieder des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes zu Schadensersatz verurteilt worden sind, weil sie als Betriebsvertreter einem Unternehmer die Weigerung der Belegschaft überbracht haben, mit einigen Nichtorganisierten zusammen zu arbeiten. Der Unternehmer erklärte zunächst, daß er sich um die politische und gewerkschaftliche Tätigkeit seiner Arbeiter nicht kümmere. Als aber angedeutet wurde, daß dann die Belegschaft die Arbeit niederlegen würde, entließ er die Unorganisierten. Diese Klagen gegen die Betriebsratsmitglieder auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch Stellenlosigkeit erwachsen sei. Beide Gerichte gaben der Klage recht, weil die Entlassung von den Beklagten gegen Recht und Sitte veranlaßt worden sei.

Wenn die Entscheidung auch durchaus im Rahmen des Gewohnten liegt, so gibt sie doch geeigneten Anlaß, wieder auf die Überleblichkeit des Standpunktes der Gerichte hinzuweisen. Denn, wie ich in dem Schriftchen „Einwirkung der Reichsverfassung auf das Arbeitsrecht“ (Leipzig 1925) näher ausgeführt habe, muß der Zwang zur Organisation heute in weit höherem Maße als früher gebildet, ja gebilligt werden.

Zwei Fragen stehen zur Entscheidung: I. Ist die Verdrängung Unorganisierter aus einem Betrieb durch Streikdrohung einer organisierten Belegschaft unzulässig und zum Schadensersatz verpflichtend, weil sie gegen Gesetz oder gute Sitte verstößt und daher eine „unerlaubte Handlung“ ist? II. Sind die Mitglieder der Betriebsvertretung verpflichtet, solche Vorgänge zu hindern, und haften sie wegen Pflichtverletzung für den Schaden, wenn sie sich zum Spracherhöher der Belegschaft machen? Beide Fragen werden in der Begründung zum Urteile des Oberlandesgerichtes ausführlich erörtert, allerdings ohne daß dabei etwas Besonderes, Neues herauskommt.

I. Die Streikdrohung der Belegschaft zur Verdrängung der Unorganisierter wird sowohl als Verstoß gegen ein Schutzgesetz wie als Verstoß gegen gute Sitten erklärt, so daß die Schadensersatzpflicht sowohl nach § 823, Absatz 2, wie nach § 826 des BGB. gegeben ist.

1. Das verletzte Schutzgesetz ist der Artikel 159 der Reichsverfassung, der das Bestimmungsrecht zur Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet und jede Maßnahme, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern sucht, für rechtswidrig erklärt. Dieser Satz wird rein als Sicherung der individuellen persönlichen Freiheit aufgefaßt, sich zu organisieren oder nicht zu organisieren. Aber darin liegt der Irrtum. Der Artikel 159 der Reichsverfassung unterscheidet sich gerade dadurch von dem sogenannten Koalitionsrechte der Gewerbeordnung, daß er ein positives Vereinigungsrecht und nur ein solches enthält. Die Gewerbeordnung von 1869 stand auf dem Boden des Individualismus; grundsätzlich sollte die Vereinbarung der Arbeitsbedingungen Sache des einzelnen Gewerbetreibenden und des Arbeiters sein (§ 105). Die Verbote und Strafen gegen Koalitionen, also gegen Overtschäften und Streikabreden, wurden zwar aufgehoben (§ 152, Absatz 1), aber die Gesetzgebung blieb der Organisation abhold und suchte vor allem die einzelnen in ihrer Freiheit zu erhalten. Deswegen wurde den Abreden jede Möglichkeit zu rechtlicher Durchsetzung vorenthalten (§ 152, Absatz 2), und wurde die Nötigung zur Koalition mit strengen Sonderstrafen bedroht, während die Hinderung an der Koalition straffrei blieb (§ 153). Das Gesetz erlaubte das Streiklockieren, aber es schützte das Streik nicht koalieren. Der Paragraph 153 der Gewerbeordnung ist 1918 beseitigt, der Paragraph 152, Absatz 2 hat das Reichsgericht kürzlich als aufgehoben erklärt, weil er im Widerspruch zu Artikel 159 der Reichsverfassung stehe. Dadurch ist vom höchsten Gerichte anerkannt worden, daß dieser Artikel etwas ganz anderes will, als die Gewerbeordnung wollte. Die Reichsverfassung will die Organisationen der Arbeitnehmer und der Unternehmer; sie muß sie wollen, weil das Arbeitsrecht ganz auf die Selbstbestimmung der organisierten Parteien gestellt ist und gerade diese Regelung, und nur sie allein, dem Geiste der Staatsverfassung entspricht.

Prof. Richter (Leipzig) kennzeichnet besser als der im Urteile zitierte Prof. Kaskel (Berlin) den Artikel 159 dahin, daß er nur die positive Koalitionsfreiheit gewährleistet und sich um das Nichtkoalitionsrecht gar nicht kümmert (vgl. „Arbeitsrecht“ XIII, Sp. 653). Verstößen kann man also gegen Artikel 159 nur dadurch, daß man die Koalition zu hindern, nicht dadurch, daß man sie zu fördern sucht. Der Paragraph 823, Absatz 2 des BGB. kann also nicht gegen einen Koalitionszwang ins Feld geführt werden.

2. Daß das Oberlandesgericht die Bedeutung des Artikels 159 nicht richtig erfaßt, muß deswegen ausfallen, weil es auch den Charakter des Betriebsratsgesetzes als Schutz-

gesetz für Nichtkoalierung geprüft und mit Recht abgelehnt hat. Das BVO. legt dem Betriebsrat die Pflicht auf, für Wahrung der Vereinigungsfreiheit im Betriebe einzutreten (§ 66, Biff. 6). Wo nach § 78, Biff. 8 zu verpflichtenden Mitgliedern über Einstellung von Arbeitnehmern müssen die Bestimmungen enthalten, daß die Einstellung nicht von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft abhängig gemacht werden darf. Gegen Kündigungen, die eine gewerkschaftliche Maßregelung enthalten, besteht nach § 84 das Einspruchsrecht. Aber in allen diesen Fällen handelt es sich nur um den Schutz des Vereinigungsrechtes gegen den Unternehmer. Der Betriebsrat, der sich für die Organisation einsetzt, verstößt nicht gegen ein Schutzgesetz im Sinne des Paragraphen 82B, Abs. 2 BVO.

3. Aber er verstößt auch nicht gegen die gute Sitte. Nachdem das Arbeitsrecht auf den Vereinbarungen der Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden gegründet ist, nachdem die Tarifverträge zwingende Normen für die Arbeitsbedingungen geworden sind, ist die vollzählige Organisation der Arbeiter eine Notwendigkeit. Es ist sittliche Pflicht des Arbeiters, sich einer Gewerkschaft anzuschließen. Wer das nicht tut, verfährt eine soziale Pflicht; ist ein Schmarotzer, wenn er ohne eigene Mühe, Kosten und Gefahr an den Früchten der Organisationsarbeit teilnehmen will; ist ein Schädling, wenn er die Organisation hindern will. Er verdient nicht den Schutz des Gesetzes und nicht den Schutz der öffentlichen Moral. Die Organisation hat das Recht, mit erheblichem Druck auf die Außenleiter einzuwirken, um sie zum Anschlusse zu nötigen.

Natürlich darf der Druck nicht mit widerrechtlichen Mitteln erfolgen. Aber solange wir im Arbeitsrechte die Vertragsfreiheit haben, ist die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses kein Unrecht und wird es weder dadurch, daß mehrere es gemeinsam benutzen (Streik), noch dadurch, daß sie damit einen Unorganisierten vor die Wahl stellen, entweder sich in die Organisation einzufügen oder auf die Vorteile der Organisation, nämlich die tariflichen Arbeitsbedingungen, zu verzichten. Es ist eben scharf zu unterscheiden zwischen Unorganisierten und Andersorganisierten. Die Spitzenverbände der Gewerkschaften haben eine Vereinbarung dahin getroffen, daß ein gegenseitiges Abtreiben der Mitglieder durch Sperrung der Betriebe nicht stattfinden soll. Gleiches Vorgehen gegen einen Unorganisierten ist damit nicht gleichzusetzen. Es verstößt weder nach den Anschauungen der Arbeiter selbst gegen gute Sitte, noch darf es von einer richtigen allgemeinen Meinung so aufgefaßt werden.

II. Im Gegensatz zum Oberlandesgerichte ist also das Vorliegen einer zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung abzulehnen. Trotzdem ist zu prüfen, ob vielleicht eine besondere Verletzung der Betriebsratspflichten vorliegt.

4. Das Gericht bejaht diese Frage. Es sagt: „Zusolge der einzigartigen bedeutungsvollen Vertrauensstellung, die den Mitgliedern des Betriebsrates als Vertretern der Arbeiterschaft im Räteystem des BVO. eingeräumt ist, lag den Beklagten unter anderem gemäß § 66 die Pflicht ob, den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, ferner das Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen ihr und dem Unternehmer zu fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit einzutreten. Diesen hohen Verpflichtungen haben die Beklagten zuwidergehandelt.“ Die Nichtigkeit dieser Ausführung muß bestritten werden. Wie von mir im „Arbeitsrecht“ XII, Sp. 723 und von Fraentel im „Arbeitsrecht“ XIII, Sp. 355 näher dargelegt ist, sind die Betriebsratsmitglieder Vertrauensleute der Gewerkschaften und sollen es sein. Es wäre widersinnig, wenn man von ihnen Schutz und Förderung der Nichtorganisierten gegen ihre Gewerkschaft verlangen wollte.

5. Eine weitere Verfolgung dieser Frage erübrigt sich, denn das Oberlandesgericht legt dem von ihm angenommenen Verstoße gegen die Betriebsratspflichten keine praktische Bedeutung bei, sondern meint: „Eine bloße Pflichtverletzung würde sie freilich den Klägern gegenüber nicht zivilrechtlich haftbar machen.“ Die Haftung ergibt sich aus dem Paragraphen 82B wegen unsittlicher und daher unerlaubter Handlung. Aber das Gericht sieht diesen Verstoß nicht in der Eigenschaft der Beklagten als Betriebsratsmitglieder begründet, sondern würde ihn auch dann annehmen, wenn andere Arbeiter die Wortführer der Belegschaft gewesen wären. Das Handeln der Belegschaft, durch Streikdringung die Entlassung von Nichtorganisierten zu erzwingen, soll sittenwidrig sein. Da die Belegschaft keine juristische Person bildet, haften alle einzelnen Beteiligten. Nach § 830 BGB. kann jeder für den ganzen Schaden in Anspruch genommen werden. Deswegen konnten die Betriebsratsmitglieder herausgegriffen und durch die Klage verantwortlich gemacht werden. Rechtlich ist dagegen nichts einzuwenden. Praktisch wird durch solche Haftung des Amt des Betriebsvertreters erschwert, wenn nicht (wie es wohl meist der Fall sein wird) die Gewerkschaft ihm den Rücken deckt. Letzteres Endes wurde ja der Prozeß gegen den Deutschen Holzarbeiter-Berband geführt oder gegen den Gewerkschaftsverband überhaupt. Die Frage: Sollen die Unorganisierten das gleiche Recht haben wie die Organisierten, falls das Gesetz ihr Nichtorganisieren ebenso schützen wie das Organisieren der anderen? ist zu verneinen. Daß das Oberlandesgericht in Hamburg diese Frage bejaht hat, ist der Anlaß zu dem hier behandelten Urteil.

### Volkswirtschaftliches und Soziales.

#### „Dienst an Seiner Majestät dem Kunden.“

Die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels hat sich auf ihrer Tagung Anfang August in Düsseldorf von dem bekannten Volkswirtschaftler Prof. Dr. Julius Firsch einen Vortrag über „Deutsche und amerikanische Absatzmethoden“ halten lassen. Prof. Firsch sieht die Hauptursache der Wirtschaftskrise ganz richtig in der „mangelnden Harmonie der deutschen Nation“. Die Arbeiterschaft braucht nicht zu wissen, daß die Händler für die Erhöhung der Kaufkraft der Käufer kämpfen. Besser als irgendein anderer Einzelhändler hat der Einzelhändler ein Interesse an niedrigeren Löhnen. Sein Interesse weist ihn auf die Seite

derer, die für eine Erhöhung der Massenkauftkraft arbeiten und kämpfen.“ Erst wenn die Massen des Volkes imstande sind, ihren Lebensbedarf zu decken, kann die Wirtschaft blühen und gedeihen. Die Unternehmer müßten wieder erkennen, daß ihre Arbeit „Dienst an Seiner Majestät dem Kunden“ sei. Der Käufer ist kein notwendiges Übel, sondern die erste Voraussetzung für die Existenz der Unternehmer. Der beste Dienst am Kunden ist nach Professor Firsch „die Parabolisierung der immer noch außerordentlich hohen Aufschläge im Handel“. Mit anderen Worten, die Warenpreise sind viel zu hoch, sie müssen stark abgebaut werden. Davon wollen die Unternehmer aber nichts wissen. Wohl sind verschiedene Waren ein wenig billiger geworden, das sind meistens aber nur solche, die für den Haushalt der breiten Massen kein so große Bedeutung haben. Seit einiger Zeit ziehen die Preise der wichtigsten Lebensmittel sogar wieder merklich an. Der Großhandelsindex des Statistischen Reichsamts stieg von 118,3 im März auf 127,4 im Juli. Der Einzelindex für Lebenshaltung stieg in der gleichen Zeit von 138,3 auf 142,4. In dieser Entwicklung der Preise sind die Händler natürlich nicht allein, ja meistens nicht einmal in der Hauptsache schuld. Die Fabrikanten arbeiten gleichfalls mit außerordentlich hohen Gewinnaufschlägen. Auch hier ist ein starker Abbau dringend nötig. Aber auch diese betrachten ihre Arbeit nicht als „Dienst an Seiner Majestät dem Kunden“, auch sie haben nur das eine Ziel, durch kleinen Umsatz einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen.

#### Das Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien.

Die Internationale Arbeitsorganisation hat auf ihrer sechsten Konferenz im Jahre 1924 ein Übereinkommen beschlossen, und die siebente Konferenz im Jahre 1925 hat es bekräftigt, wonach die Nachtarbeit in den Bäckereien verboten ist. Gegen dieses Übereinkommen wurde von den Unternehmern der Einwand erhoben, daß es unzulässig sei. Die Internationale Arbeitsorganisation sei wohl befugt, sich mit den Fragen des Arbeiterschutzes zu beschäftigen, sie könne aber keine Beschlüsse fassen, welche die Unternehmer in der Ausübung ihres Berufes beschränke. Von den Arbeitern wird aber großer Wert darauf gelegt, daß die Nachtarbeit in den Bäckereien überhaupt verboten werde, denn ein Verbot, das sich auf die Beschäftigung von Arbeitern beschränke, berge die Gefahr in sich, daß es leicht umgangen werde.

Zur Entscheidung dieses Streites hat das Internationale Arbeitsamt den ständigen Internationalen Gerichtshof beim Völkerbund in Haag angerufen. Die diesem vorgelegte Frage lautet: „Ist die Internationale Arbeitsorganisation dazu zuständig, eine gesetzliche Regelung der Arbeit zu treffen und vorzuschlagen, die zum Zwecke des Schutzes bestimmter Arbeiterkategorien gleichzeitig auch insoweit eine Regelung dieser Arbeitsvorgänge vorsieht, als dieselben durch die Unternehmer selbst verrichtet werden?“

Diese Frage wurde vom Internationalen Gerichtshof bejaht. Er begründet diese Entscheidung mit dem Grundgedanken des von der Arbeit handelnden Teiles XII des Versailler Vertrages und verweist darauf, daß z. B. in der Labenschlußfrage, in dem Verbot der Herstellung phosphorhaltiger Zündhölzer, in der Verwendung von Bleiweiß in der Farbenindustrie Bestimmungen getroffen sind, die nicht allein für die Arbeiter, sondern auch für die Unternehmer gelten.

Für die Durchführung des Nachtarbeitsverbotes ist diese Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes von großer Bedeutung. Für die Wirksamkeit der von der Internationalen Arbeitsorganisation vorgeschlagenen Übereinkommen ist freilich deren Ratifizierung durch die einzelnen Länder Voraussetzung.

### Arbeitsrecht.

#### Ein Ferienstreit.

Neben dem Lohnabbau ist die Beseitigung der Ferien das Ziel der Sehnsucht für viele Unternehmer. Der Abbau der Ferien bietet jedoch Schwierigkeiten, denn hierüber enthalten die Verträge ins Einzelne gehende Bestimmungen, aber trotzdem wird versucht, durch Auslegungskünste die Arbeiter um ihren Anspruch zu pressen. Hierzu werden verschiedene Wege beschritten. So wird es z. B. zur Streitfrage gemacht, ob bei verkürzter Arbeitszeit die Ferienentschädigung nach der zurzeit üblichen oder nach der vertraglichen Arbeitszeit zu bemessen ist. Die Landestarifverträge sagen deutlich, „nach der vollen vertraglichen Arbeitszeit“, aber trotzdem gibt es Unternehmer, die noch versuchen, davon etwas abzuhandeln.

Ein solcher Fall hat kürzlich das Gewerbegericht in Landsberg a. d. W. beschäftigt. Hier klagte ein Tischler gegen die Firma O. Moritz. Der Arbeiter wurde am 22. Februar 1926 entlassen. Der Anspruch auf 7 Tage Ferien nach der Dauer der Beschäftigung im Betrieb war unbestritten. Der Arbeiter verlangte als Entschädigung den Lohn für 7 mal 8 Stunden zu 77 Pf., zusammen also 43,12 Mk. Die Firma wandte ein, daß seit Beginn des Jahres verkürzt gearbeitet werde, und wollte nur 30,95 Mk. zahlen. In der Verhandlung vor dem Gewerbegericht hat der klagende Arbeiter Beweis dafür angeboten, daß der Wortlaut der Vertragsbestimmung dem Willen der Vertragsschließenden beim Abschluß des Vertrages entspreche. Darauf konnte verzichtet werden, da der als Beistand der beklagten Firma anwesende Vorsitzende der Bezirksorganisation des Arbeitgeberverbandes, Fabrikbesitzer Lewinson, hierüber Ausführungen machte, denen der Kläger nicht widersprach.

Herr Lewinson berief sich auf den früher geltenden Mantelvertrag vom Jahre 1921, wo es in dieser Hinsicht heißt: „Die Berechnung erfolgt nach der vollen vertraglichen Arbeitszeit.“ In Betrieben, wo zur Zeit des Ferienantritts ununterbrochen mindestens vier Monate verkürzt gearbeitet wurde, erfolgt die Berechnung nach dem Durchschnitt zwischen der vertraglichen und der verkürzten Arbeitszeit.“ Er führte dann weiter aus, daß bei der Verhandlung, die zum Abschluß des jetzt geltenden Vertrages führten, die Unternehmer verlangten, daß bei verkürzter Arbeitszeit der Ferienanspruch nach dieser verkürzten Arbeitszeit zu berechnen sei. Die Arbeiter haben dagegen verlangt, daß

dann auch bei einer Arbeitszeit von mehr als 48 Stunden das Feriengeld nach dieser längeren Arbeitszeit berechnet werde. Da man sich nicht einigen konnte, wurde schließlich die jetzt geltende Fassung gewählt, wonach die Berechnung in allen Fällen nach der vollen vertraglichen Arbeitszeit zu erfolgen hat.

Auf Grund dieser Aussprache hat das Gericht den klagenden Unternehmer verurteilt, das Feriengeld in der geforderten Höhe zu zahlen. In den Entscheidungsgründen heißt es: „Das Gericht hat bei dieser Sachlage keine Zweifel gehabt, daß unter der vertraglichen Arbeitszeit im Sinne des § 59, Satz 2 die im § 10, Absatz 1 des Tarifvertrages vorgesehene regelmäßige Arbeitszeit von täglich 8 Stunden zu verstehen ist. Da diese Auslegung mit dem Standpunkt des Klägers übereinstimmt, ist der Klageanspruch auch in Höhe des bestrittenen Teiles begründet.“

Eine andere Entscheidung hätte auch gar nicht gefaßt werden können, ohne dem Vertrag Gewalt anzutun. Es ist aber bezeichnend, daß wegen solcher Selbstverpflichtungen erst prozessiert werden muß.

### Aus dem Verbandsleben.

#### Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 35. Wochenbeitrag für die Woche vom 22. August bis 28. August 1926 fällig geworden. Berlin S. O. 10, Am Rastplatz 2. Der Verbandsvorstand.

#### Korrespondenzen.

Karlsruhe. (Ein Siebzigjähriger.) Kollege Bruno Tappert, geboren in Dichtenwalbau (Schlesien), vollendete am 21. August sein 70. Lebensjahr bei voller körperlicher und geistiger Miltigkeit. Er arbeitet noch heute, wie schon seit vielen Jahren, als Wäbelschreiber bei der Firma Gebr. Himmelheber, A. G. Tappert ist ein pflichtbewußtes Mitglied unseres Verbandes, der trotz seiner 70 Jahre in jeder Versammlung zu sehen ist. Der Jubilar ist seit dem Jahre 1883 ununterbrochen gewerkschaftlich organisiert. Zuerst im Fachverein der Schreiner in Karlsruhe, dann im Deutschen Tischler-Verband, dem Vorläufer unseres Verbandes, und schließlich bis zum heutigen Tage in unserem Verbands. Für die Jüngeren ist er ein Beispiel der Pflichterfüllung. Die Organisation wurde von ihm stets als etwas Notwendiges anerkannt, und er hat auch zu jeder Zeit in derselben mitgearbeitet. In früheren Jahren war er wiederholt Vorsitzender der Berufsorganisation und auch Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei am Orte. In vielen Vorträgen hat Tappert zu den Kollegen gesprochen und sie zur Solidarität ermahnt. Im Gesellenauschuß der Handwerkerstammer Karlsruhe, dessen Vorsitzender er heute noch ist, hat er immer die Interessen der Gesellen wahr genommen, insbesondere aber sich für die Rechte der Lehrlinge eingesetzt. Seitdem in Karlsruhe ein Gewerbegericht besteht, ist unser Jubilar Beisitzer, und er findet dort Gelegenheit, sich für die Rechte der Erwerbstätigen ins Zeug zu legen. Im Versicherungsamt Karlsruhe ist unser Kollege ebenfalls tätig. In der langen Zeit, es sind über vier Jahrzehnte, wo Tappert im Interesse der Arbeiterschaft und vor allem für unsere Berufsorganisation tätig ist, hat er viele persönliche und finanzielle Opfer gebracht. Heute, zu seinem Geburtstag, sagen wir ihm Dank dafür und verbinden damit den Wunsch, daß er noch manches Jahr in voller Gesundheit und Arbeitsfähigkeit unter uns weilen möge.

#### Unsere Lohnbewegung.

##### Der Tarifvertrag für das ostpreussische Holzgewerbe allgemeinverbindlich.

Der am 12. Juni dieses Jahres mit dem Ostpreussischen Arbeitgeberverband für Handel, Industrie und Gewerbe abgeschlossene Tarifvertrag für das Holzgewerbe in Ostpreußen ist durch eine Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung für allgemeinverbindlich erklärt worden. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 9. Juli 1926.

##### Ein Tarifvertrag für die vogtländische Harmonikaindustrie.

Für die Harmonikaindustrie in Klingenthal hat früher ein Tarifvertrag bestanden, der aber bereits Ende Mai 1924 abgelaufen ist. Für die Erneuerung des Vertrages hatten die Unternehmer kein Interesse, nur hatten sie den Wunsch, die Arbeitszeit zu verlängern. Dafür waren jedoch unsere Kollegen nicht zu haben, und so zogen sich die Verhandlungen längere Zeit hin, ohne zu einem Ergebnis zu führen. Schließlich trafen sich die Parteien am 30. Juli vor dem Schlichtungsausschuß in Plauen. Die Unternehmer gaben sich die größte Mühe, nachzuweisen, daß die Arbeitszeit 54 Stunden betragen müsse. Ferien waren ebenfalls ganz untragbar. Sie konnten aber mit ihrem Verlangen nicht durchdringen. Es wurde ein Schiedspruch gefällt, der das Geripp für einen Vertrag darstellt, dessen Bestimmungen im wesentlichen dem früheren Vertrag entsprechen. Die regelmäßige Arbeitszeit setzt der Schiedspruch auf 48 Stunden fest. Er gestattet aber, in besonderen Fällen die Arbeitszeit mit Zustimmung der Betriebsvertretung bis auf 52 Stunden zu verlängern, wobei für die 49. bis 52. Stunde ein Zuschlag von 5 Prozent zu zahlen ist. Über die Ferien bestimmt der Schiedspruch, daß sie für alle Arbeiter und Arbeiterinnen des Betriebes 3 Tage und nach einjähriger Beschäftigung 4 Tage betragen. Dieser Schiedspruch wurde von den Unternehmern abgelehnt. Nachdem am 16. August erneut vor dem Schlichter verhandelt worden war, hat dieser nunmehr den Schiedspruch für verbindlich erklärt. Damit haben die Arbeitsbedingungen im Klingenthaler Bezirk wiederum eine vertragliche Regelung erlangt, deren Fehlen in der Zwischenzeit des öfteren unliebsam empfunden wurde.

##### Ein Tarifvertrag für Aresfeld.

Der Landestarifvertrag für das Rheingebiet, der im linksrheinischen Gebiet galt, ist am 15. Februar dieses Jahres abgelaufen. Tariflich gebunden sind nur noch die Betriebe, die zum Rheinisch-Westfälischen Tischlerinnungsverband ge-



Abrechnung des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes für das erste Vierteljahr 1926.

Main financial statement table with columns for Einnahmen (Contributions, Interest, etc.) and Ausgaben (Strikes, Unemployment, etc.), including a summary of total income and expenses.

Geprüft und für richtig befunden. Berlin, den 3. August 1926.

Die Revisoren: Herm. Urban, Franz Lomad, Robert Paul.

Zur Abrechnung.

Die Zahl der Verwaltungsstellen verminderte sich im ersten Vierteljahr von 1238 auf 1225. Die Zahl der männlichen Mitglieder verringerte sich um 7517, die der weiblichen Mitglieder um 2182...

Neu aufgenommen wurden 4475 männliche, 585 weibliche und 2145 jugendliche, insgesamt 7205 Mitglieder. Die Mitgliederzahl betrug im vierten Vierteljahr 1925: 253 834 männliche, 24 719 weibliche, 18 958 jugendliche...

Infolge der außergewöhnlich umfangreichen Arbeitslosigkeit im ersten Vierteljahr verringerten sich die Einnahmen aus Beiträgen gegenüber dem vierten Vierteljahr 1925 um 748 172,30 M.

Bericht und Abrechnung der Gauvorstände für das erste Vierteljahr 1926.

Large table showing regional reports and financials for various districts (Gau) including columns for Einnahmen, Ausgaben, and membership statistics.

Ein unser Best... Schneidemüller, der bei ein... Dresden.

Durchaus perfekte tüchtige... Geistenpüber... Zwei tüchtige Bildhauer...

Beizer und Polierer, erste... Fachschule für Wagen- u. Karosseriebau...

Engl. Bildhauer-Werkzeuge... Tischlerschule... Hamburg am Harz.

Advertisement for 'Vorbildliche Schlafzimmer- und Küchenmöbel' with details on prices and contact information.

Advertisement for 'TÜREN UND FENSTER' (Doors and Windows) with details on craftsmanship and contact information.

Hobelbänke, 200 cm Blattlänge, 40 cm Breite, 10 cm Stärke...

Geim- u. Furnieröfen... Gebr. Beitzinger, Freiburg i. B. I. Hobelbänke... Kollegen! Hobelbänke...

Verbandsmitglieder! Schließt nur Versicherungen ab bei der Volksfürsorge.

Advertisement for 'DIE BILDHAUEREI, HEFT 7' (The Carving, Issue 7) with details on content and subscription information.